

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 21.07.2023

Nr. 30

2023

Inhalt:

- 94 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023**
- 95 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**
- 96 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**
- 97 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachungen des Landratsamts

- Keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 94 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	32.836.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	33.317.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-480.500 €

2. im Finanzhaushalt

1. aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	29.656.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	29.154.500 €
und einem Saldo von	502.400 €
2. aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	18.114.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.247.300 €
und einem Saldo von	-3.132.700 €
3. aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	369.700 €
und einem Saldo von	2.630.300 €
4. und einem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.816.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.842.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.06.2023, AZ: 35/9410 / Eich_2023.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 14.07.2023
Große Kreisstadt Eichstätt

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

95 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 27.06.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 519.000 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 482.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Wolfsbuch, Am Schacher 30, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Wolfsbuch, den 18.07.2023
gez. Walter Lenz , Vorstandsvorsitzender

96 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat mit Schreiben vom 10.07.2023, Nr. 20-941-ZV03, die erforderliche Genehmigung erteilt. (Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO)

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes
Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.574.600 €

und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.602.400 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 262.433 € festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung

Drescher
Erster Bürgermeister und
Zweckverbandsvorsitzender

Mit freundlichen Grüßen
Simone Hausner

97 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 605.550 € und
im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 218.95 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird

nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.07.2023 Nr. 35/9410/WV-boe2023 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85117 Eitensheim, Eichstätter Straße 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 20.07.2023

gez. Jürgen Nadler
1. Vorsitzender